

Heinrichs nicht nachweisbar. In der Schrift erinnern hier und da einzelne Zeichen und Buchstaben an die Gewohnheiten des GA, doch kann von einer eigentlichen Nachzeichnung eines von ihm geschriebenen D., wie sie Bayer annimmt¹, unseres Erachtens nicht die Rede sein.

Sowenig wie die Schrift ist das Dictat der Urkunde in der Kanzlei entstanden. Die Publicationsformel steht derjenigen der DD. 1543. 1544 — beide für Worms — nahe und kann aus einem von ihnen entlehnt sein. Dann liegt für den Text DO. I. 392 zu Grunde, dem St. 1559 sich so genau anschliesst, dass selbst die unter Heinrich II. nicht mehr übliche Wendung 'anuli (statt 'sigilli') nostri inpressione' beibehalten ist. Neu sind in der Narratio die Erzählung des durch den König angeordneten Inquisitionsverfahrens über die Grenzen und am Schluss die mit 'et hoc adiciamus' eingeleitete Strafformel. Diese hat Verwandtschaft mit der auch in späteren Wormser DD. (vgl. St. 1631. 1816) begegnenden Formel. Jene enthält einen Satz: 'supra dicti pagi comitem a culmine nostri imperii . . . misimus', der, da Heinrich 1012 noch nicht Kaiser war, sicherlich in der Kanzlei nicht so formuliert ist, sondern Entstehung des Dictats ausserhalb derselben beweist².

Der Inhalt der Urkunde giebt an sich zu Bedenken keine Veranlassung; was sie berichtet, ist mit anderen Zeugnissen gut vereinbar. Im Jahr 970 hatte nämlich der Bischof von Worms, auf Grund von Fälschungen älterer Diplome, welche wahrscheinlich eben unter ihm angefertigt waren, von Otto I. ein Privileg erwirkt³, durch das ihm, zur Beilegung beständiger Streitigkeiten zwischen Worms und Lorsch, im Odenwald das 'silvaticum' und jedwede Nutzung für den Umfang des Lobdengaues 'in undique in Iutraha' zugesprochen wurde⁴. Demnächst waren von

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 110. 2) Das Protokoll erinnert, wie die Schrift, in einigen Beziehungen an GA ('ordinante' in der Devotionsformel, 'ad vicem' in der Recognition), weicht aber namentlich in der Formulierung der Datierungszeile ganz von dessen Gewohnheiten ab und kann auch keinem anderen Kanzleibeamten dieser Zeit beigelegt werden. 3) DO. I. 392. 4) Die 'Iutraha', deren Deutung Ottenthal Reg. 517 Schwierigkeiten gemacht zu haben scheint, ist die Itter (oder Euter), ein bei Eberbach mündender Nebenfluss des Neckar, vgl. Hufschmidt in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VI, 106 (auch die Reimannsche Spezialkarte n. 200 giebt noch beide Namen: Itter und Euter; die Deutung bei Oesterley s. v. Iutraha ist irrig). Statt intrantia in Schannats Druck von Mühlbacher Reg. 338 (nicht 1374 wie Ottenthal schreibt) ist '[in] Utraha' zu lesen, vgl. Boos UB. der Stadt Worms I, 6 n. 11. Dass 'in undique' in DO. I. 392 statt 'et undique' der Vorurkunden ein